

Energie-Control Austria  
Rudolfspatz 13a  
1010 Wien

per E-mail an:  
tarife@e-control.at

14. April 2022

**OMV Gas**  
Marketing & Trading GmbH

## **Stellungnahme zur Begutachtungsentwurf GMMO-VO 2020 – Novelle 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

OMV Gas Marketing & Trading GmbH ("OMV GAS") nimmt zu der am 24. März 2022 auf der Webseite der E-Control zur Begutachtung publizierten Novelle 2022 der Gas-Markmodell-Verordnung wie folgt Stellung.

Beide in §9 Absatz 3 vorgeschlagenen Optionen zur Verrechnung des mengenbasiertes Netznutzungsentgelts offenbaren gravierende konzeptuelle Mängel den Sekundärmarkt betreffend und erzeugen zudem einen nicht rechtfertigbaren operativen und IT-seitigen Aufwand für Netznutzer und Bilanzgruppenverantwortliche (BGVs).

In Österreich beruht die Mehrzahl der Transaktionen auf dem Sekundärmarkt auf „transfer of use“ Vereinbarungen (Vertragsüberlassungen), also auf Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, wonach der Primärhalter der Kapazität (der Verkäufer) weiterhin der Zahlungspflichtige gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber bleibt. Dies würde unserem Verständnis nach auch im Falle der Verrechnung des mengenbasierten Entgelts der Fall sein.

Vor diesem Hintergrund möchten wir die Gründe für die aus unserer Sicht mit den beiden Optionen einhergehenden konzeptionellen Mängel näher ausführen:

- Die im Entwurf vorgeschlagene Abwicklung durch die Einbringung in Sub-Bilanzgruppen würde eine in Europa einzigartige Komplexität erzeugen. BGVs wären gezwungen, eine beträchtliche Anzahl von Einzelnominierungen

**Alexander Frank**  
Gas Supply & Logistics  
Mobil +43 664 841 4479  
Alexander.frank@omv.com

OMV Gas  
Marketing & Trading GmbH  
Trabrennstraße 6-8  
1020 Wien, Österreich

Registriert beim  
Handelsgericht Wien  
unter FN 223028h  
Gesellschaftssitz Wien  
UID ATU54475900  
DVR-Nr. DVR 4017036

[www.omv-gas.com](http://www.omv-gas.com)

(je nach Anzahl der in Verwendung befindlichen Sub-Bilanzgruppen je Netzpunkt) aufzusetzen. Eine derartig komplexe Abwicklung erzeugt ein erhebliches operatives Risiko speziell an Punkten, wo substantielle Importkapazitätsrechte am Sekundärmarkt gehandelt werden. In Österreich ist dies insbesondere am wichtigen Importpunkt Baumgarten der Fall. Zudem scheint dieses Modell im Falle von Wartungsarbeiten oder anderen kurzfristigen Änderungen der Kapazitätsverfügbarkeit an die Grenzen der Handhabbarkeit zu stoßen<sup>1</sup>.

- Die vorgeschlagene Alternative (§9 Absatz 3, zweiter Satz) stößt aufgrund der am Sekundärmarkt üblichen Praxis von mehrfach transferierten Verkäufen (Re-Sublets) an konzeptuelle Grenzen, da möglicherweise substantielle mengenbasierte Entgelte nicht von einem Netznutzer an einen anderen Netznutzer verursachungsgerecht weiterverrechnet werden können, da ihm dieser womöglich gar nicht bekannt ist<sup>2</sup>. Daher erachten wir diese Variante ebenso als nicht umsetzbar.
- Zudem werden in beiden Optionen geschäftlich sensible Kapazitätsnutzungsdaten an Dritte weitergegeben (im Regelfall: konkurrierende Marktteilnehmer in ihrer Rolle als einbringendes „Bilanzgruppenmitglied“), um die beabsichtigte Weiterverrechnung der mengenbasierten Entgelte zwischen Vertragshalter (Netznutzer=Kapazitätsverkäufer) und BGV (Käufer bzw. nominierende Partei) abbilden zu können.
- Netznutzer, welche ihre Kapazitäten bereits über den 1. Juni 2022 weitervermarktet haben, müssen als primärer Rechnungsempfänger seitens der TSOs plötzlich in finanzielle Vorlage gegenüber ihren Käufern treten. Dies stellt angesichts der aktuell angespannten Situation auf den Energiemärkten ein unvorhersehbares und erhebliches Risiko für Netznutzer dar.
- In Anbetracht der beabsichtigten kurzfristigen Verrechnung des mengenbasierten Entgelts bereits ab der Leistungsperiode Juni 2022 bedarf es detaillierter Informationen über Ablauf und Abwicklung der TSO-seitigen Verrechnung. Bislang sind keinerlei detaillierte Informationen bekannt.

Im Vergleich zum derzeit in Österreich gängigen Modell des „transfer of use“, würde das Modell des sogenannten „Assignments“, die operative Komplexität, die Problematik der oben dargestellten Rechnungslegung sowie unsere Bedenken in Bezug auf die Weitergabe von sensiblen Netznutzungsdaten weitestgehend eliminieren. Wir ersuchen

---

<sup>1</sup> Dies erachten wir speziell in Verbindung mit dem geplanten Inkrafttreten des mengenbasierten Entgelts mit 1.6.2022 für nicht umsetzbar, da BGVs nicht ausreichend Zeit zur erfolgreichen Testung der Nominierungen mit den Netzbetreibern zur Verfügung steht

<sup>2</sup> Derartige Konstellationen und die daraus resultierende Unmöglichkeit einer akkuraten Kostenzuteilung wurde von OMV Gas im Zuge eines bilateralen Meeting am 8.4.2022 gegenüber E-Control dargelegt

daher die E-Control sowie die Netzbetreiber GCA und TAG, möglichst rasch mit den Netznutzern Konzepte zu entwickeln, um zukünftig Assignment-Transaktionen am Sekundärmarkt mit derselben Flexibilität und denselben Abwicklungsfristen wie bei einem „transfer of use“ anbieten zu können. Dies erst ermöglicht die Einführung eines mengenbasierten Entgelts unter Berücksichtigung der zwingenden Anforderungen des Sekundärmarktes.

**OMV Gas ersucht daher um Verschiebung des Inkrafttretens der GMMO-VO 2013 – 2. Novelle 2022 auf einen späteren Zeitpunkt**, bis sämtliche notwendige Regelungen getroffen und Prozesse definiert sind, welche die oben genannten Problematiken mit der Einführung des mengenbasiertes Netznutzungsentgelts eliminieren.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen Herr Alexander Frank (+43 664 841 4479; alexander.frank@omv.com) sowie Herr Jörg Weissgerber (+43 664 610 3845; joerg.weissgerber@omv.com) weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

OMV Gas Marketing & Trading GmbH